



Praxishilfe für Kinder- und Jugendarbeit

**Förderung der verbandlichen Jugendarbeit
und Jugendgemeinschaften**

6. Auflage



Kreis Offenbach

Impressum

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Jugend, Familie und Soziales
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Stand: 6. Auflage, Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Aufgaben der Jugendförderung	2
Vorwort	3
Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der Jugendgemeinschaften durch den Kreis Offenbach	
A. Allgemeines	4
B. Veranstaltung der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager	6
C. Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung	7
D. Studien- und Bildungsreisen	9
E. Fahrten zu den ehemaligen Konzentrationslagern	10
F. Internationale Jugendbegegnungen	11
G. Sachliche Kosten der Jugendgruppenarbeit	13
Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (Jugendverbänden und Jugendgruppen und deren Zusammenschlüsse)	15
Kinder- und Jugendhilfe - Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (KJHG) §§ 9, 11, 12 und 69	17
Ehrenamt in der Jugendarbeit/Sonderurlaub Vierter Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfgesetzbuches (HKJGB) § 43 bis 48, (GVBl II 34-56)	18
§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	20

Anlagen:

1. Nachweisliste
2. Praxishilfe für die Kinder- und Jugendarbeit (Kurzdarstellung Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und Jugendgemeinschaften durch den Kreis Offenbach)

AUFGABEN DER JUGENDFÖRDERUNG

Die Jugendförderung ist eine Abteilung des „Fachdienstes Jugend, Familie und Soziales“ des Kreises Offenbach. Die Aufgaben der Jugendförderung orientieren sich an den § 11-14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Jugendarbeit zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und aktiv zu beeinflussen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen ermuntert werden, sich an gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zu beteiligen und ihre Interessen zu formulieren.

Aufgaben und Angebote zur Jugendarbeit im Kreis Offenbach sind:

- Beratung und Förderung der Verbände, Vereine und Kirchen
- Internationale Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Partizipation an politischen Prozessen
- Geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming)
- Fachtage für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit
- Facharbeitskreis kommunale Jugendförderung
- Beratung und Unterstützung der kommunalen Jugendarbeit
- Jugendleitercard (JULEICA)
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendleiter

Ansprechpartnerin für die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit:

**Helga Vogelsang,
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach
Tel. 06074/8180-3225
Fax: 06074/8180-2932
e-mail: h.vogelsang@kreis-offenbach.de**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter,
liebe Jugendliche,

seit 1998 bestehen die Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und Jugendgemeinschaften in der Ihnen allen bekannten und bewährten Form.

Trotz weiterhin angespannter Haushaltslage des Kreises Offenbach möchten wir die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit in der bisherigen Form und Höhe beibehalten, weil wir die vielfältigen Facetten der Jugendarbeit und Ihres Engagements für unsere Kinder und Jugendlichen für ein unverzichtbares Standbein unserer Gesellschaft halten und die von Ihnen geleistete hervorragende Arbeit im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen wollen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihrer Kinder- und Jugendarbeit weiterhin viel Erfolg.

Im zweiten Teil der Broschüre finden Sie einige ergänzende Hinweise, insbesondere bezüglich der Jugendleitercard und zum Sonderurlaub.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der Jugendgemeinschaften durch den Kreisausschuss Offenbach, gemäß Kreistagsbeschluss vom 17.09.1997

A. Allgemeines

Gemäß § 69.1. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni '90 ist der **Kreisausschuss Offenbach** öffentlicher Jugendhilfeträger für das Kreisgebiet Offenbach.

Das Kreisjugendamt ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt die Abteilung **Jugendförderung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens (§ 12 KJHG)**.

Der **Kreistag** stellt jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Durch Landes- und Bundesmittel bzw. durch die Förderung der Städte und Gemeinden erfahren diese eine sinnvolle Ergänzung.

Mit den Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der Jugendgemeinschaften ist ein leistungsvolles Förderungsinstrumentarium zur Unterstützung der freien Jugendarbeit im Kreis Offenbach entstanden. Zur Verwirklichung zeitgemäßer Standards wie

- Alltags- und Lebensweltorientierung**
- Partizipation und Emanzipation**

ist verstärkt darauf hinzuwirken, dass politische Bildung als Leitgedanke der Programmausgestaltung im Vordergrund steht.

Auf die jeweils unterschiedlichen und spezifischen Bedürfnisse und Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen ist in allen Bereichen der Jugendarbeit einzugehen. Entsprechend den Bestimmungen des § 9.3 KJHG muss koedukative Arbeit den unterschiedlichen Ausdrucksformen und Anliegen von Mädchen und Jungen in gleicher Weise gerecht werden. Durch eine gezielte Förderung sind die Chancen von Mädchen und jungen Frauen zu verbessern.

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften auf Landes- und Kreisebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 1.2 Förderungsfähig sind entsprechend der folgenden Buchstaben B-G
 - 1.2.1 Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager (B)
 - 1.2.2 Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung (C)
 - 1.2.3 Studien- und Bildungsreisen (D)
 - 1.2.4 Fahrten zu den ehemaligen Konzentrationslagern (E)
 - 1.2.5 Internationale Jugendbegegnungen (F)
 - 1.2.6 Sachliche Kosten der Jugendgruppenarbeit (G)

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der Buchstaben B bis G (Anteilfinanzierung)

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Zuwendungen dürfen nur für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Jugendgruppen aus dem Kreis Offenbach verwendet werden.
- 3.2 Antragsberechtigt sind die - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände und -gemeinschaften mit Sitz im Kreis Offenbach.
- 3.3 Die Ausführungen unter Buchstaben B bis G sind zu beachten.
- 3.4 Die Antragstellung erfolgt formlos durch die Trägerin/den Träger. Anträge sind an den Kreisausschuss Offenbach - **Jugendförderung**- zu richten. Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitgeteiltes Konto.
- 3.5 Zuwendungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Kreis Offenbach ist ggf. Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.7 Die Zuwendungen erfolgen im Sinne von Maßnahmenförderung.
- 3.8 Eine Doppelförderung durch den Kreis Offenbach ist ausgeschlossen.

Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind.

- 3.9. Die Veranstalter bestätigen mit der Beantragung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, dass keine Personen als Gruppenleiter oder Helfer/innen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verurteilt wurden.

4 Zuwendungsverfahren

- 4.1 Die Zuwendungen gemäß den Richtlinien „B“ bis „F“ werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Veranstaltungsende dem Kreis Offenbach, Fachdienst Jugend und Soziales, Jugendförderung vorzulegen.
- 4.2 Antragsschluss für die Richtlinie „G“ ist der 15. November für das laufende Jahr. Die Zuwendung wird nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen nach dem 15. November ausbezahlt.
- 4.3 Anträge, die nach dem 15.11. unter Beachtung der Richtlinie „G“ gesetzten Fristen vorgelegt werden, finden im darauf folgenden Haushaltsjahr Berücksichtigung.

-5-

B. Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig ist die Teilnahme an Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung, sowie Fahrten und Lager im In- und Ausland,

- 1.1.1 die mindestens fünf Tage dauern; An- und Abreise werden mit je einem halben Tagessatz gefördert, die Förderung erfolgt für höchstens 14 Tage;
- 1.1.2 ab mindestens fünf Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.
- 1.1.3 Bei Veranstaltungen anerkannter Träger (gemäß KJHG) mit Sitz außerhalb des Kreises Offenbach kann ein Zuschuss für einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer aus dem Kreis Offenbach gewährt werden.
- 1.2 Nicht förderungsfähig ist die Teilnahme an Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager, die überwiegend sportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben, bzw. an Ferienspielen und Stadtranderholungen.
- 1.3 Als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer werden berücksichtigt:
 - 1.3.1 Junge Menschen mit Beginn des 5. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- 1.4 Als Betreuerinnen bzw. Betreuer werden berücksichtigt:
 - 1.4.1 Für je begonnene acht Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Betreuerin bzw. Betreuer.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt € 2,60 je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer;
- 2.2 für Jugendgruppenleiterinnen bzw. Jugendgruppenleiter, Betreuerinnen bzw. Betreuer oder Begleitpersonen € 6,10 je Tag.

3 Verfahren

- 3.1 Dem formlosen Antrag ist die von der Abteilung Jugendförderung gefertigte Nachweisliste ausgefüllt beizufügen.
- 3.2 Anträge auf Förderung sind innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende der Kreisjugendförderung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

C. Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind Veranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, die Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen befähigen,
- ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen
 - die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen
 - gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.
- Hierzu haben die Veranstalter die Aufgabe, den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen der jungen Menschen an.
- 1.2 Im Einzelnen sind förderungsfähig:
- 1.2.1 Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitseinheiten (je 45 Min.),
- 1.2.2 Lehrgänge (Seminare) ab zwei Tage und höchstens vierzehn Tage; An- und Abreise gelten als je ein Tag,
- 1.2.3 Arbeitsgemeinschaften mit mindestens drei Nachmittagen/Abenden bei gleichem Teilnehmer/innenkreis und mindestens zwei Arbeitseinheiten,
- 1.2.4 Jugendgruppenleiterinnen- bzw. Jugendgruppenleiterschulungen.
- 1.3 Die Förderung erfolgt für Gruppen ab mindestens sieben Teilnehmer/innen und mit höchstens 40 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.
- 1.4 Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, religiösem oder parteipolitischem Charakter.
- 1.5 Als Teilnehmer/innen werden berücksichtigt:
- 1.5.1 Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen von 14 bis 27 Jahren. Bei Punkt 1.2.4 entfällt eine Altersbegrenzung.
- 1.6 Als Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen und werden berücksichtigt:
- 1.6.1 Für je begonnene sieben Teilnehmer/innen eine pädagogische Mitarbeiterin und Mitarbeiter.
- 1.7 Die Bestimmungen des Gesetzes zur außerschulischen Jugendbildung werden darüber hinaus analog angewandt.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt € 2,60 je Tag bzw. je sechs Arbeitseinheiten und Teilnehmer/in.
- 2.2 Für Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen wird eine Zuwendung von € 6,10 je Tag bzw. je sechs Arbeitseinheiten gewährt.

3 Verfahren

3.1 Dem formlosen Antrag auf Förderung sind beizufügen:

3.1.1 Die von der Abteilung Jugendförderung gefertigten Nachweislisten,

3.1.2 das Seminarprogramm,

3.1.3 der Seminarbericht.

3.2 Die Punkte 3.1 - 3.1.3 gelten als Verwendungsnachweis.

3.3 Anträge auf Förderung sind innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende der Kreisjugendförderung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

D. Studien- und Bildungsreisen

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind Studien- und Bildungsreisen mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation dienen,
 - 1.1.1 die mindestens vier Tage dauern; An- und Abreise werden mit je einem halben Tagessatz gefördert; die Förderung erfolgt für höchstens 17 Tage.
 - 1.1.2 die mindestens 15 Teilnehmer/innen und höchstens 50 Teilnehmer/innen haben.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen,
 - 1.2.1 die überwiegend der Erholung oder Besichtigung dienen,
 - 1.2.2 die überwiegend wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben.
- 1.3 Als Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer werden berücksichtigt:
 - 1.3.1 Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen von 14 bis 27 Jahren.
- 1.4 Als Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen werden berücksichtigt:
 - 1.4.1 Für je begonnene zehn Teilnehmer/innen eine pädagogische Mitarbeiterin/ein pädagogischer Mitarbeiter.
- 1.5 Alle Studienfahrten und Bildungsreisen müssen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere auch eine intensive gemeinsame Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmer/innen.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt € 2,60 je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- 2.2 Für Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen wird eine Zuwendung von € 6,10 je Tag gewährt.

3 Verfahren

- 3.1 Dem formlosen Antrag auf Förderung sind beizufügen:
 - 3.1.1 Die von der Abteilung Jugendförderung gefertigten Nachweislisten,
 - 3.1.2 das detaillierte Programm der Bildungs- bzw. Studienreise und der Vorbereitung,
 - 3.1.3 der Abschlussbericht.
- 3.2 Die Punkte 3.1 bis 3.1.3 gelten als Verwendungsnachweis.
- 3.3 Anträge auf Förderung sind innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende der Kreisjugendförderung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

E. Fahrten zu den ehemaligen Konzentrationslagern

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind Fahrten zu den ehemaligen Konzentrationslagern im In- und Ausland sowie zu den Gedenkstätten für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die der politischen Bildung dienen,
 - 1.1.1 die Förderung erfolgt für höchstens fünf Tage; An- und Abreise gelten als je ein Tag,
 - 1.1.2 die mindestens sieben Teilnehmer/innen und höchstens 40 Teilnehmer/innen haben.
- 1.2 Nicht förderungsfähig sind Programme, die überwiegend Besichtigungscharakter haben oder der Erholung dienen.
- 1.3 Als Teilnehmer/innen werden berücksichtigt:
 - 1.3.1 Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen von 14 - 27 Jahren.
- 1.4 Als Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen werden berücksichtigt:
 - 1.4.1 Für je begonnene sieben Teilnehmer/innen bzw. eine pädagogische Mitarbeiterin/ein pädagogischer Mitarbeiter.
- 1.5 Alle Fahrten müssen sorgfältig vorbereitet werden. Hierzu zählt insbesondere auch eine gemeinsame intensive Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmer/innen.
- 1.6. Bei Maßnahmen anerkannter überregionaler Träger kann ein Zuschuss für einzelne Teilnehmer/innen aus dem Kreis Offenbach gewährt werden.
- 1.7. Antragsberechtigt sind auch die demokratischen politischen Jugendorganisationen.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt € 2,60 je Tag und Teilnehmer/in.
- 2.2 Für Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen wird eine Zuwendung von € 6,10 je Tag gewährt.

3 Verfahren

- 3.1 Dem formlosen Antrag auf Förderung sind beizufügen:
 - 3.1.1 Die von der Abteilung Jugendförderung gefertigten Nachweislisten,
 - 3.1.2 das schriftliche Programm der Fahrt und der Vorbereitung,
 - 3.1.3 der Abschlussbericht.
- 3.2 Die Punkte 3.1 bis 3.1.3 gelten als Verwendungsnachweis.
- 3.3 Anträge auf Förderung sind innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende der Kreisjugendförderung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

F. Internationale Jugendbegegnungen

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind Internationale Jugendbegegnungen, die der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern dienen. Internationale Jugendarbeit soll im Sinne politischer Bildung jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und eigene Situationen besser zu erkennen. Sie soll darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.
- 1.2 Alle Programme im Rahmen der Internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere auch eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmer/innen in Seminaren. Zwischen den Partnern ist rechtzeitig ein Programm vorzubereiten. Dieses muss Aufschluss geben über Zielgruppen, Lernziele/Themen, Arbeitsmethoden, Vorbereitung und Auswertung.
- 1.3 Das Zahlenverhältnis zwischen Jugendlichen aus dem Kreis Offenbach und Jugendlichen der Partnerorganisationen soll ausgeglichen sein.
- 1.4 Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen im Inland entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist grundsätzlich zu verwirklichen.
- 1.5 Im Einzelnen sind förderungsfähig:
 - 1.5.1 Internationale Begegnungen außerhalb und innerhalb des Kreises Offenbach auf Einladung,
 - 1.5.1.1 die mindestens fünf Tage dauern; An- und Abreise werden mit je einem halben Tagessatz gefördert; die Förderung erfolgt für höchstens 21 Tage
 - 1.5.1.2 ab mindestens zehn und bis höchstens 40 Teilnehmer/innen aus dem Kreis Offenbach.
- 1.6 Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen,
 - 1.6.1 die im Wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben,
 - 1.6.2 die als Rundreise durchgeführt werden.
- 1.7 Als Teilnehmer/innen werden berücksichtigt:
 - 1.7.1 Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen von 14 bis 27 Jahren.
- 1.8 Als Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen werden berücksichtigt:
 - 1.8.1 Für je angefangene zehn Teilnehmer/innen eine pädagogische Mitarbeiterin und pädagogischer Mitarbeiter.
- 1.9 Vor Antritt der Auslandsfahrt muss eine Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung für alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer vorliegen.
- 1.10 Die Bestimmungen des Bundesjugendplanes werden darüber hinaus analog angewendet.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt
 - 2.1.1 bei Begegnungen innerhalb des Kreises Offenbach € 3,10 je Tag und Teilnehmer/in des Partners,
 - 2.1.2 bei Begegnungen außerhalb des Kreises Offenbach € 3,10 je Tag und Teilnehmer/in .
- 2.2 Für Betreuer/innen bzw. pädagogische Mitarbeiter/innen wird eine Zuwendung von € 7,70 je Tag gewährt.

3 Verfahren

- 3.1 Der formlose Antrag auf Förderung soll bis zum 15. Februar des laufenden Jahres mit folgenden Unterlagen bei der Abteilung Jugendförderung eingereicht werden:
 - 3.1.1 Das mit dem Partner abgestimmte Programm,
 - 3.1.2 das Programm zur Vor- und Nachbereitung,
 - 3.1.3 das Einladungsschreiben des ausländischen Partners.
- 3.2 Nach der Begegnung sind einzureichen:
 - 3.2.1 Die von der Abteilung Jugendförderung gefertigten Nachweislisten mit den Angaben der Teilnehmer/innen,
 - 3.2.2 ein Abschlussbericht.
- 3.3 Die Punkte 3.2.1 bis 3.2.2 gelten als Verwendungsnachweis.
- 3.4 Anträge auf Förderung sind innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungsende der Kreisjugendförderung vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

G. Sachliche Kosten der Jugendgruppenarbeit

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Förderungsfähig sind die sachlichen Kosten der Jugendgruppenarbeit für Veranstaltungen außerhalb der Buchstaben B - F.
- 1.2 Im Einzelnen sind förderungsfähig:
 - 1.2.1 Bastel- und Werkmaterial, Spiele und Sportartikel,
 - 1.2.2 Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zum Zweck der politischen, kulturellen, sozialen oder sportlichen Bildung,
 - 1.2.3 Audiovisuelle Bild- und Tonträger, notwendige Zusatzgeräte sowie Instandhaltungskosten
 - 1.2.4 Kosten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung,
 - 1.2.5 Zelte sowie deren Instandhaltung und Material welches zur Verwendung bei Zeltlagern bestimmt ist (z.B. Küchengeräte)
 - 1.2.6 Notenmaterial, Instrumente, Verstärkeranlagen, Lautsprecherboxen sowie deren Zubehör.
 - 1.2.7 Materialien zur Renovierung eines Gruppenraumes in Eigenarbeit
 - 1.2.8 die Anschaffung von neuen Kleinbussen in erster Linie für sog. Zentralstellen der Jugendarbeit, wenn diese auch anderen Jugend- und Kindergruppen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind:
 - 1.3.1 Maßnahmen und Beschaffungen, für die andere Richtlinien gelten (keine Doppelförderung),
 - 1.3.2 Ersatzbeschaffungen, soweit diese aufgrund nicht sachgemäßer Handhabung notwendig werden,
 - 1.3.3 Mieten, Heizung und Reinigungskosten sowie alle anderen anfallenden Kosten zur Unterhaltung von Jugendgruppenräumen sowie Personal- und Verwaltungskosten,
 - 1.3.4 Veranstaltungen, die überwiegend wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben.

2 Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten der als förderungswürdig anerkannten Veranstaltungen und Materialien. Die Zuwendung für Kleinbusse beträgt bis zu 10 % der nachgewiesenen Kaufsumme abzüglich aller Rabatte und ggf. Einnahmen aus dem Verkauf des vorher genutzten Fahrzeuges.

3 Verfahren

- 3.1 Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Verwendungsnachweis in Form sämtlicher Zahlungsbelege im Original bzw. beglaubigte Fotokopien einzureichen. Datum und Verwendungszweck müssen deutlich zu erkennen sein. Wird in Ausnahmefällen eine Abschlagszahlung geleistet, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nachzureichen. Ist dies nicht der Fall, werden die Mittel zurückgefordert.
- 3.1.1 Die beabsichtigte Anschaffung von Kleinbussen ist mit einem Kostenvoranschlag und einer ausführlichen Begründung anzumelden.
- 3.1.2 Die Höhe und der Zeitpunkt der Förderung wird den Antragstellern/innen in einem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 3.2 Angeschafftes Material ist zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3 Die Förderungsempfänger/innen sind für die ordnungsgemäße Verwendung aller geförderten Geräte und Materialien verantwortlich.
- 3.4 Antragsschluss für Förderanträge ist der 15.11. des laufenden Jahres; hierbei ist der Tag der Beendigung der jeweiligen Maßnahme ausschlaggebend.

Ausführungsbestimmungen zu § 75 KJHG
(Hess. Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vom 26.11.1990)

**Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit
von Jugendgemeinschaften
(Jugendverbänden und Jugendgruppen und deren Zusammenschlüsse)**

I. Grundsätze

Die Jugendgemeinschaften müssen durch ihre Satzung die Verwirklichung der nachstehenden Grundsätze ermöglichen und diese in ihrer praktischen Betätigung erfüllen.

1. Jugendgemeinschaften nehmen im Rahmen der allgemeinen Förderung der Jugend eigenständige Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr, die - unbeschadet der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf - mit unterschiedlichen pädagogischen Methoden und in vielfältigen Praxisfeldern die persönliche, soziale und politische Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Ziel haben. Jugendgemeinschaften müssen nach Zielsetzung und Betätigung überwiegend jugendpflegerische Aufgaben erfüllen und eine entsprechende Praxis nachweisen. Gruppen, die überwiegend religiös, parteipolitisch, wissenschaftlich, berufsfördernd oder hochleistungssportlich tätig sind oder sich auf einzelne Hobbys und Freizeitbeschäftigungen beschränken, sind keine Jugendgemeinschaften im Sinne dieser Richtlinien.
2. Aufgabe der Jugendgemeinschaften ist es, von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen ausgehend, deren Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage, Kritik- und Urteilsfähigkeit, demokratisches Bewusstsein und solidarische Verhaltensweisen zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft in Jugendgemeinschaften ist freiwillig.
4. Innerhalb der einzelnen Jugendgemeinschaften kann sich jedes Mitglied an der Willensbildung beteiligen. Grundsätzliche Entscheidungen über inhaltliche, personelle und organisatorische Fragen erfolgen durch die Mehrheit der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertreter delegiert werden (Prinzipien der Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Mitverantwortung).
5. Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, in der Erwachsene und Jugendliche mitwirken, ist in der Satzung der Gesamtorganisation der Jugendgemeinschaft das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstorganisation gemäß den Grundsätzen dieser Richtlinien einzuräumen.
6. Jugendgemeinschaften, die einen Antrag auf Anerkennung auf Landesebene stellen, können nur anerkannt werden, wenn sie
 - a. a) mindestens zwei Jahre vor Antragstellung kontinuierliche Verbandsarbeit entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien geleistet haben und
 - b. mit Gruppen in mindestens zehn Jugendamtsbezirken bestehen.

II. Anerkennungsverfahren

1. Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Jugendgemeinschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages.

- 1.1 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Den vollständigen, satzungsgemäßen Namen der Jugendgemeinschaft;
 - b) die Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. ihrer Geschäftsstelle;
 - c) eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendgemeinschaft unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Abschnittes I dieser Richtlinien
 - d) Namen, Alter und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Höhe der Beträge;
 - f) bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation von Erwachsenen und Jugendlichen sind: Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation.

1.2 Dem Antrag sind beigefügt:

Die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation.

1.3 Außerdem sind dem Antrag beizufügen:

a) Bei Jugendgemeinschaften, die einen Antrag auf kommunaler Ebene stellen: eine

Erklärung über die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;

b) bei Jugendgemeinschaften, die einen Antrag auf Landesebene stellen:

1. Je zwei Exemplare der letzten Ausgabe aller Publikationen des Verbandes sowie weitere schriftliche Unterlagen, die Aufschluss über Ziel, Inhalt und Umfang der Organisation der Verbandsarbeit geben und eine kontinuierliche Verbandsarbeit entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinien in den letzten zwei Jahren belegen,
2. ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Jugendgruppen mit den Anschriften der jeweiligen Vorsitzenden und Angabe der jeweiligen Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung:

2. Anerkennung auf kommunaler Ebene

- 2.1 Bei Anträgen örtlicher Jugendgemeinschaften kann auf die Vorlage von Satzung und Geschäftsordnung verzichtet werden, wenn aus einer Beschreibung Zielsetzung und Formen der Willensbildung in der Jugendgemeinschaft hinreichend erkennbar sind.
- 2.2 Jugendgemeinschaften und Jugendverbände, die nicht einem Landesverband angehören, der nach Ziffer II.3 dieser Richtlinien anerkannt wurde, richten den Antrag an den Magistrat/Kreisausschuss -Jugendamt - der Stadt oder des Landeskreises, in der/dem sie tätig sind und anerkannt werden wollen. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsausschusses der Magistrat/Kreisausschuss - Jugendamt -.
- 2.4 Der Jugendwohlfahrtsausschuss soll vor seiner Stellungnahme den Antragsteller anhören.
- 2.5 Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein und stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.
- 2.7 Die Jugendämter legen jährlich einmal zum 1. April eine Übersicht über die neu anerkannten Jugendgemeinschaften dem Landesjugendamt vor. Ablehnende Bescheide sowie der Widerruf und die Rücknahme von Anerkennungen sind dieser Übersicht beizufügen.

3. Anerkennung auf Landesebene

- 3.1 Jugendgemeinschaften, die als Landesverband bestehen, reichen den Antrag über das für den Sitz der Landesorganisation zuständige Jugendamt und das Landesjugendamt dem Hessischen Sozialminister ein.
- 3.2 Das Landesjugendamt gibt eine Stellungnahme ab. Vor der Stellungnahme soll der Antragsteller vom Landesjugendwohlfahrtsausschuss gehört werden.
- 3.3 Nach Stellungnahme des Landesjugendamtes entscheidet der Hessische Sozialminister über den Antrag.
- 3.4 Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem für den Sitz seiner Landesorganisation zuständigen Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Sie ist außerdem im Staatsanzeiger zu veröffentlichen

4. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt werden, die eine Anerkennung nicht gerechtfertigt hätten.

5. Rechtsweg

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung sowie der Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung sind Verwaltungsakte, gegen die der Rechtsweg beschritten werden kann.

Kinder- und Jugendhilfe - Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (KJHG)

§ 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind:

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberufshilfe,
6. Jugendberufshilfe.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12

Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 69

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (aufgehoben)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

EHRENAMT IN DER JUGENDARBEIT/SONDERURLAUB

Vierter Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), § 43 bis 48, (GVBl II 34-56)

§ 43 Anspruch auf Freistellung

(1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigte Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden.

(2) Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342), gilt entsprechend.

(4) Die Freistellung kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 44 Dauer der Freistellung

(1) Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Sie kann auf höchstens 24 halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 45 Antragstellung

(1) Anträge auf Freistellung sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,

2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,

3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,

4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt.

(2) Die Anträge sind der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor der beantragten Freistellung vorzulegen.

§ 46 Nachteilsverbot

Personen, die eine Freistellung nach § 43 erhalten, dürfen daraus in ihrem Beschäftigungsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

§ 47 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 48 Kostenerstattung

(1) Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 43 gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gilt entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Jahres ab Entstehung geltend zu machen.

§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 82bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen nach § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern oder nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme im das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Strafgesetzbuch

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Praxishilfe für die Kinder- und Jugendarbeit

Kurzdarstellung: Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und Jugendgemeinschaften durch den Kreis Offenbach

	Tagesveranstaltungen Arbeitsgemeinschaften	Außerschulische Jugendbildung	Fahrten in ehemalige Konzentrationslager	Studien- und Bildungsreisen	Internationale Begegnungen	Kinder- und Jugend- erholung, Fahrten und Lager
Alter	14 – 27 Jahre	14 – 27 Jahre	14 – 27 Jahre	14 – 27 Jahre	14 – 27 Jahre	5 – 21 Jahre
Mindestdauer	6 Arbeitseinheiten / 3 Abende	2 Tage	1 Tag	4 Tage	5 Tage	5 Tage
Förderung bis zu	/	14 Tagen	5 Tagen	17 Tagen	21 Tagen	14 Tagen
An- und Abreise gellen als je	/	1 Tag	1 Tag	½ Tag	½ Tag	½ Tag
Mindestzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer	7	7	7	15	10	5
Höchstzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer	40	40	40	50	40	/
1 Betreuerin / Betreuer (päd. Mitar- beiterin / Mitarbeiter) pro angefangene Teilnehmergruppe von	7 Personen	7 Personen	7 Personen	10 Personen	10 Personen	8 Personen
Umfang der Förderung für Teilnehmerinnen / Teilnehmer für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	€ 2,60 € 6,10	€ 2,60 € 6,10	€ 2,60 € 6,10	€ 2,60 € 6,10	€ 3,10 € 7,70	€ 2,60 € 6,10

!!! WICHTIG !!!

!!! Abgabefrist für die oben genannten Veranstaltungen ist 6 Wochen nach Veranstaltungsende.

!!! Detaillierte Beschreibungen sind der Broschüre PRAXISHILFE FÜR DIE KINDER- UND JUGENDARBEIT zu entnehmen.